



**Fremdfirmenrichtlinien**

**Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG**

## Inhalt

Inhalt .....	2
1 Grundsätze.....	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Geltungsbereich .....	3
1.3 Geheimhaltung und Datenschutz .....	3
1.4 Verbindlichkeit.....	3
2 Verantwortlichkeiten und Koordination .....	4
2.1 Verantwortung des Auftraggebers .....	4
2.1.1 Auftragsverantwortlicher.....	4
2.1.2 Koordinator gemäß § 6 BGV A1 .....	4
2.1.3 Sicherheitskoordinator (SiGeKo) .....	4
2.2 Verantwortung des Auftragnehmers .....	5
2.2.1 Verantwortlicher des Auftragnehmers .....	5
2.2.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers .....	5
3 Werkssicherheit.....	6
3.1 An-/Abmeldung .....	6
3.2 Allgemeine Regelungen .....	6
3.3 Prüfstatus von Arbeitsmitteln .....	8
3.4 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen.....	8
3.5 Arbeiten im Bereich von Krananlagen .....	8
3.6 Elektrische Einrichtungen .....	8
3.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung.....	9
3.8 Gefahrstoffe .....	9
3.9 Abfallentsorgung .....	9
3.10 Gewässerschutz/Bodenschutz .....	9
3.11 Brandschutz .....	9
3.12 Explosionsschutz .....	10
4 Verhalten in Notfällen .....	11
4.1 Unfall.....	11
4.2 Hausalarm.....	11
4.3 Sonstige Störungen.....	11
4.4 Anhang.....	11

## 1 Grundsätze

### 1.1 Zweck

Die Fremdfirmenrichtlinien legen alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf dem Werksgelände der Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG relevant sind, fest. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bezüglich Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte, die Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG durchführen.

### 1.3 Geheimhaltung und Datenschutz

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit, als auch nach deren Beendigung, Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein Fotografierverbot auf dem gesamten Werksgelände. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftraggeber möglich.

Je nach Art des Auftrages ist der Abschluss einer gesonderten Datenschutzvereinbarung erforderlich.

### 1.4 Verbindlichkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinien sind Bestandteil aller Werkverträge und Aufträgen mit dem Charakter eines Werkvertrags, die von der Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG geschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umwelt und Sicherheit ist verpflichtend. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben der Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seinen Mitarbeitern verursacht werden.

**Durch Zusenden einer Auftragsbestätigung erkennen Sie unsere Fremdfirmenrichtlinien an.**

**Ihrem verantwortlichen Mitarbeiter wird vor Beginn der Arbeiten eine Kurzform der Fremdfirmenrichtlinien ausgehändigt, die er durch seine Unterschrift anerkennt.**

## 2 Verantwortlichkeiten und Koordination

### 2.1 Verantwortung des Auftraggebers

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden.

Wir haben daher für jeden Werkvertrag einen Auftragsverantwortlichen, ggf. einen Koordinator (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen Aufsichtsführenden benannt. Der Name und die Telefonnummer der zuständigen Person wird Ihnen mit Auftragserteilung mitgeteilt.

#### 2.1.1 Auftragsverantwortlicher

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Ihr Unternehmen. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche Ihres Unternehmens vor Ort. Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Organisation der Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags.

Dabei werden betriebsspezifische Regelungen und konkrete Arbeitsbedingungen besprochen, die zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung bestehen. Wie alle anderen Unterweisungen wird auch die Unterweisung des Verantwortlichen Ihres Unternehmens schriftlich dokumentiert.

#### 2.1.2 Koordinator gemäß § 6 BGV A1

Wenn Beschäftigte des Auftraggebers und des Auftragnehmers an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 BGV A1 "Grundsätze der Prävention" eine Person (ein Koordinator) bestimmt werden. Diese Person koordiniert die Arbeiten, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Der Koordinator wird vom Auftraggeber benannt.

Zu den Aufgaben des Koordinators gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden. Den Weisungen des Koordinators ist ausnahmslos Folge zu leisten. Grundsätzlich sollte ein Eingreifen des Koordinators immer über den Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht. In diesem Fall hat der Koordinator unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

#### 2.1.3 Sicherheitskoordinator (SiGeKo)

Sind an den Arbeiten mehrere Auftragnehmer beschäftigt, oder liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor, ist gemäß § 3 Baustellenverordnung die Benennung eines Sicherheitskoordinators (SiGeKo) erforderlich. Dieser hat zusätzlich zu den Aufgaben des Koordinators die Aufgabe, unter Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG, bei der Planung einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten.

## 2.2 Verantwortung des Auftragnehmers

### 2.2.1 Verantwortlicher des Auftragnehmers

Der Verantwortliche des Auftragnehmers muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes und in jährlichen Abständen über den Inhalt dieser Richtlinie und über mögliche Gefährdungen im Zuge der Arbeiten unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Auftragsverantwortlichen vorzulegen.

### 2.2.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers

Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für den jeweiligen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung der Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle arbeitsschutzrechtlichen Belange eingehalten werden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter eine ausreichende Qualifikation vorweisen können. Für den Nachweis der fachlichen Kompetenz sind aktuelle Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse u. Führerscheine) auf Anforderung durch den Auftragnehmer in Kopie vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen treffen, um die Verständigung vor Ort sicherzustellen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungs-vorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Richtlinie einzuhalten. Sofern in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. Der Auftragsverantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 BGV A1).

### 3 Werkssicherheit

#### 3.1 An-/Abmeldung

Beim Betreten des Werksgeländes müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers melden. Eine telefonische Vorankündigung wird empfohlen.

Darüber hinaus müssen sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei Arbeitsende beim Auftragsverantwortlichen abmelden.

#### 3.2 Allgemeine Regelungen

Auf dem Firmengelände der Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG ist eine persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe und je nach Bereich Schutzbrille und/oder Gehörschutz) erforderlich. Die PSA hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge (z.B. Feuerwehr) sind freizuhalten. Auf dem Firmengelände gilt die StVO und Überholverbot.

Außer zum Kurzparken müssen ausschließlich die ausgewiesenen Parkflächen genutzt werden. Behinderten-Parkflächen sind zu achten!



Durchgangsverbote durch z.B. Tore sind einzuhalten. Sie dürfen nur Betriebsbereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin.



Es gilt auf dem gesamten Werksgelände ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Werksgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Werksgelände zur Folge.



Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten. Ausnahmeregelungen gelten für gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Bereiche.

Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Die gekennzeichneten Transportwege sind freizuhalten.

Es ist verpflichtend, die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.

Achtung: Auf dem gesamten Betriebsgelände und in den Gebäuden muss mit Stapler und LKW-Verkehr gerechnet werden.

Die Verwendung von werkseigenen Maschinen, Einrichtungen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Dabei dürfen Sie das Arbeitsmittel erst dann benutzen, wenn Sie vorher eingewiesen wurden. Ein Flurförderzeug (z. B. Stapler) mit Fahrersitz oder Fahrerstand darf nur dann benutzt werden, wenn die entsprechende Qualifikation und eine Beauftragung des Auftraggebers vorliegt.

Es ist verboten, Produkte ohne Genehmigung anzufassen.

Der Einstieg in geschlossene Behälter, Arbeiten auf Dächern, Feuerarbeiten oder Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen dürfen nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erfolgen und sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von dem Auftragnehmer abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z.B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein. Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Genehmigung durch den Auftraggeber vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z. B. Gas, Wasser, Abwasser) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden. Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutzgesichtspunkten erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgeführt werden. Die Zwischenlagerung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Koordinator unverzüglich zu melden.

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche des Auftragnehmers den Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Bei Arbeiten über Produktionsmaschinen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z. B. Werkzeuge, Schrauben etc. in die Maschine fallen können.

Für im Betrieb abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände.

Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Werksgelände gebracht werden.

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

### 3.3 Prüfstatus von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Arbeitsmittel sind als Eigentum des Auftragnehmers deutlich zu kennzeichnen.

### 3.4 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste, Fangnetze und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn der Auftragnehmer selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellt, so muss ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt und nachgewiesen werden.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle durch den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers erfolgen. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen.

Gerüste dürfen nicht verlassen werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von eingewiesenen Personen benutzt werden. Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

### 3.5 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Arbeiten im Bereich von Krananlagen sind nur nach Genehmigung des Auftraggebers sowie in Absprache mit dem Fachbereichsverantwortlichen gestattet, da die Gefahr von abstürzenden Lasten besteht. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).

### 3.6 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Auftraggeber in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft bzw. der Anlagenverantwortliche eingeschaltet werden.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur in Abstimmung mit unserer Fachabteilung zulässig.



Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

Für die Zeit der Arbeitsausführung an elektrischen Anlagen wird die Anlagenverantwortung von zuständigen Anlagenverantwortlichen, mittels Übergabeschein, an die ausführende Fachfirma übergeben.



### 3.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind in Produktions-, Betriebstechnik und Lagerbereichen Sicherheitsschuhe (Kategorie S2) zu tragen. In weiteren gekennzeichneten Bereichen sind Schutzbrille und Schutzhelm zu tragen. Darüber hinausgehende Schutzkleidungen (z.B. Schutzhandschuhe, Atemschutz und Gehörschutz) sind abhängig von den zu verrichtenden Arbeiten zu tragen. Die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von dem Auftragnehmer für seine Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu nutzen.



### 3.8 Gefahrstoffe

Sofern im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einzusetzen sind, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Mitarbeiter die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer zu unterweisen. Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten.

Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (R-Sätze/H-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze/P-Sätze) zu beachten. Gefahrstoffe dürfen keinesfalls am Arbeitsplatz zurückgelassen werden. Der Einsatz von asbesthaltigen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Sollte bei Sanierungsarbeiten Asbestmaterial bearbeitet oder entsorgt werden, sind gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich (Genehmigung erforderlich – sofortige Rückinfo).

### 3.9 Abfallentsorgung

Alle zur Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien, evtl. anfallende Gefahrstoffe und Verpackungen sind grundsätzlich vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen und dürfen nicht im Werk zurückgelassen werden.

Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass definierte Entsorgungswege des Auftraggebers genutzt werden können, ist dies mit dem Auftraggeber abzustimmen. In diesen Fällen ist eine Abfalltrennung nach den Werksrichtlinien erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z.B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

### 3.10 Gewässerschutz/Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Zudem müssen geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorrätig sein, um Leckagen aufnehmen zu können. Bei jedem Austritt wassergefährdender Stoffe sind sofort Erstmaßnahmen einzuleiten und umgehend der Auftragsverantwortliche zu informieren.

### 3.11 Brandschutz

Falls Heiarbeiten (Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, mssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein fr Heiarbeiten vom Auftraggeber genehmigt werden.

Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gegebenenfalls sind Sondermaßnahmen bezüglich der Abschaltung von Rauchmeldern und Sprinkleranlagen

notwendig, bevor mit den Arbeiten begonnen werden kann. Gleiches gilt für Arbeiten, bei denen sich eine größere Staubentwicklung nicht vermeiden lässt.

Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Die Funktion der Wände hinsichtlich des Feuerwiderstands ist wiederherzustellen. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt.

### 3.12 Explosionsschutz



Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube.

## 4 Verhalten in Notfällen

### 4.1 Unfall



In Notfällen und bei Unfällen ist der Rettungsdienst über den Auftragsverantwortlichen zu rufen. Es kann im Bedarfsfall auch auf Ersthelfer zurückgegriffen werden. Die entsprechenden Namen und Telefon-Nummern finden Sie auf einem Aushang am „Schwarzen Brett“.

Auch kleinere Verletzungen, inkl. dadurch entstehende Arbeitsausfälle, sind unverzüglich dem Auftragsverantwortlichen mitzuteilen. Arbeitsunfälle, ärztliche Behandlungen sowie Berufskrankheiten sind an den Auftragsverantwortlichen zu melden. Der Auftragsverantwortliche benötigt diese Informationen für die Meldung bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers und ggfs. bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

### 4.2 Hausalarm



In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch Ertönen der Sirene bekannt gegeben. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz. Die Lage des Sammelplatzes können Sie auch den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen entnehmen. Melden Sie sich dort bei dem Auftragsverantwortlichen.

### 4.3 Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z.B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss der Auftragsverantwortliche unverzüglich über die Gefahrensituation informiert werden. Es werden dann weitere interne und externe Stellen von uns informiert.

### 4.4 Anhang

- Muster Übergabeschein
- Muster Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten